

BStGer BG.2021.29 vom 28. Juni 2021

Bundesstrafgericht, 2021-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.29

FR: TPF BG.2021.29 du 28 juin 2021

IT: TPF BG.2021.29 del 28 giugno 2021

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

- 5 -

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlung- en vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Gemäss Art. 33 Abs. 1 StPO werden die Teilnehmer einer Straftat von den gleichen Behörden verfolgt wie der Täter. Ist eine Straftat von mehreren Mit- tätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe be- drohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behör- den des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenom- men worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt wer- den, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichts- stand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zu- erst vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u.a. Beschlüsse des Bun- desstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012 E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011 E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011 E. 2.2.2).

E. 2.3

Gemäss Art. 29 StPO sind Straftaten gemeinsam zu verfolgen und zu beurteilen, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat (lit. a) oder Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (lit. b). Dieser Grundsatz der Verfahrenseinheit bildet gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes schon seit Langem ein Wesensmerkmal des schweizerischen Strafprozessrechts. Er bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile, sei dies bei der Sachverhaltsfeststellung, der rechtlichen Würdigung oder der Strafzumessung (BGE 138 IV 29 E. 3.2 S. 31). Er gewährleistet insofern das Gleichbehandlungs- und Fairnessgebot (Art. 8 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) und dient überdies der Prozessökonomie (Art. 5 Abs. 1 StPO). Der Grundsatz der Verfahrenseinheit ist insbesondere auch in Gerichtsstandsstreitig-

- 6 -

keiten zu berücksichtigen (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.30 vom 18. August 2020 E. 2.3). Gemäss Ziff. 9 Abs. 1 der Empfehlungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit [Gerichtsstandsempfehlungen] der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz vom 21. November 2019 sind Verfahren analog zu Art. 34 Abs. 2 StPO getrennt weiterzuführen, wenn im ersuchten Kanton bereits ein Strafbefehl erlassen worden ist. Die Strafbehörden können sich jedoch der sich aus Art. 34 Abs. 1 StPO ergebenden Verpflichtung nicht entziehen, indem sie frühzeitig eine Einstellungsverfügung oder eine andere Entscheidung erlassen, welche das in ihrem Kanton hängige Verfahren beendet, bevor überhaupt Verhandlungen zwecks Festlegung des Gerichtsstands aufgenommen werden (TPF 2016 177 E. 2.1).

E. 2.4

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.2 m.w.H.). Dazu gehört in Verfahren gegen eine bekannte Person insbesondere die Erhebung eines diese betreffenden Strafregisterauszugs. Dies in erster Linie um auszuschliessen, dass gegen diese bei einer anderen Strafbehörde ein Verfahren mit einer höheren Strafdrohung geführt wird. Solange die Frage der Zuständigkeit offen oder streitig ist, bleibt jeder Kanton verpflichtet, die sein Gebiet betreffenden Tatsachen so weit abzuklären, als es der Entscheid über den Gerichtsstand erfordert. Diese ersten Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine zuständigkeitsbegründende Wirkung, denn es wäre unbillig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.2 vom 8. Mai 2019 E. 4.1; BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.5; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 460 f.; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 560; vgl. auch Ziff. 6 der Gerichtsstandsempfehlungen).

E. 3.1

Aus den vom Kanton Freiburg beigezogenen Akten des Verfahrens mit dem Kennzeichen F 20 10880 gegen A. geht hervor, dass jenes Verfahren – auf- grund einiger Mittäterschaftsvorwürfe bzw. gleichzeitiger Tatausübung – ge- meinsam mit dem Verfahren F 20 10738 gegen H. und den Verfahren

- 7 -

F 21 222; F 21 224 und F 21 343 gegen I. bzw. J. bzw. K. geführt wurde. Die StA FR erliess am 9. März 2021 je einen Strafbefehl gegen A., I. und J. (Ver- fahrensakten FR, F 2010880, pag. F 20 10880; F 21 224 und F 21 343 pag. 294-321) und – gemäss einem nicht mit einer Paginanummer versehe- nen Papier vor pag. 1 der Akten der StA FR – gleichentags auch je einen Strafbefehl gegen H. und K. Die Strafbefehle gegen H. und K. befinden sich augenscheinlich nicht in den dem Bundesstrafgericht zugestellten Akten. Aus den beigezogenen Akten ergibt sich nicht, dass die Strafbefehle zuge- stellt werden konnten bzw. in Rechtskraft erwachsen sind.

E. 3.2.1

Die im Kanton Freiburg untersuchten Vorwürfe gegen A. betrafen 19 Sach- verhalte, in der Zeitspanne vom 30. Oktober 2020 bis 21. Januar 2021. Unter anderem wurde ihm vorgeworfen, am 17. November 2020, anlässlich einer Fahrt mit dem Bus auf der Strecke Marly-Fribourg, gemeinsam mit H. einem Mann ein Telefon der Marke iPhone 11 und am ca. 24. Dezember 2020 einer Frau ein Portemonnaie gestohlen zu haben (Verfahrensakten FR, F 2010880, pag. 49, 248, 296 und 299). Die Anzeigen dieser Delikte bei der Polizei erfolgten am 18. November und am 27. Dezember 2020.

E. 3.2.2

Die strafbaren Handlungen, welche Gegenstand der telefonischen Anfrage vom 3. März 2021 bzw. der schriftlichen Gerichtsstandsanfrage des Kantons Bern an den Kanton Freiburg vom 5. März 2021 (eingegangen am 8. März 2021) waren, weisen keine schwerere Strafandrohung in Bezug auf die frü- her im Kanton Freiburg begangenen und am 18. November sowie 27. De- zember zur Anzeige gebrachten Vorwürfen gegen A. auf. Insofern wäre in Beachtung der strafprozessualen Bestimmungen (oben E. 2), am 8. März 2021 der Kanton Freiburg für die Verfolgung und Beurteilung der im Kanton Bern hängigen Verfahren zuständig gewesen.

E. 3.2.3

Staatsanwaltschaften können untereinander einen anderen als den in Art. 31-37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand vereinbaren, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art 38 StPO). Es liegt hier keine Vereinbarung zwischen den Kantonen vor. Den Akten der StA FR F 20 10880 ist ein deliktischer Schwerpunkt im Kanton Freiburg zu entnehmen, wo A. auch wohnte. Gründe (z.B. Dringlichkeit wegen Kenntnis einer unmittelbar bevorstehenden Ausschaffung), die für den Erlass der Strafbefehle einen Tag nach Eingang (8. März 2021) der Gerichtsstandsan- frage vom 5. März 2021 sprechen, sind nicht ersichtlich. Nach der vorange- gangenen telefonischen Anfrage des Kantons Bern konnte die StA FR mit

- 8 -

einer schriftlichen Gerichtsstandsanfrage rechnen. Gründe dafür, dass die am 8. März 2021 bei der StA FR eingegangene Anfrage nicht vor dem Ver- sand des Strafbefehls vom 9.

März 2021 dem verfahrensführenden Staats- anwalt im Verfahren F 20 10880 zur Kenntnis gekommen ist, sind nicht er- sichtlich, dieser Umstand wurde von der StA FR nach dem 1. April 2021 (act. 1.9) auch nicht mehr geltend gemacht. Der Umstand, dass eine Staats- anwaltschaft eine Untersuchung für vollständig erachtet und beabsichtigt, diese in Bälde mit einem Strafbefehl zu beenden, stellt keinen triftigen Grund für eine Gerichtsstandabweichung dar. Selbst wenn in einem konkreten Fall auch der fortgeschrittene Verfahrensstand für die Regelung des Gerichts- standes berücksichtigt werden sollte, setzt eine daraus erfolgte Abweichung vom ordentlichen Gerichtsstand voraus, dass der gesetzlich nicht zuständige Kanton sich mit dieser Abweichung einverstanden erklärt. Die Voraussetzungen gemäss Art. 38 StPO sind hier nicht gegeben. Es liegt kein im Sinne des Gesetzes vereinbarter Gerichtsstand vor.

E. 3.3.1

Der Kanton Freiburg begründet die Zuständigkeit des Kantons Bern mit Ver- weis auf Ziff. 2 der Gerichtsstandsempfehlungen, wonach eine einmal be- gründete Zuständigkeit aufgrund bekannter Fakten ohne neue Tatsachen nachträglich nicht mehr geändert werden könne, selbst wenn ein Verfahren oder Verfahrensteil eingestellt worden sei. Zum Zeitpunkt der Verfahrens- übernahme hätten sich in den Akten des Kantons Bern Strafregisterauszüge der Beschuldigten befunden. Das gegen A. im Kanton Freiburg geführte Ver- fahren wegen Diebstahls sei im Strafregisterauszug vom 3. Februar 2021 ausdrücklich erwähnt gewesen. Das Verfahren sei auch im aktualisierten Strafregisterauszug vom 22. Februar 2021 erwähnt worden, der sich eben- falls im Dossier befunden habe. Trotz dieser bekannten Tatsachen habe der Kanton Bern seine Zuständigkeit anerkannt. Mangels Vorliegen neuer Tat- sachen bleibe es bei der Zuständigkeit des Kantons Bern (act. 1.11).

E. 3.3.2

Dieses Argument verfängt im vorliegenden Fall nicht. Zunächst sind mit den bekannten Fakten oder neuen Tatsachen, welche im dritten Grundsatz der Gerichtsstandsempfehlungen genannt werden, grundsätzlich Sachverhalts- elemente gemeint, was auch den Zusammenhang mit einer allfälligen Ver- fahreneinstellung erklärt. Der Kanton Bern hat am 24. Februar 2021, ge- stützt auf die Gerichtsstandsanfragen der Kantone Zürich und Freiburg, die Verfahren der StA Zürich-Limmat C-9/2021/10003598 und der StA FR F 20 11970 übernommen, namentlich wegen «Diebstahls (teilweise gering- fügig), Urkundenfälschung, Erschleichen einer Leistung, rechtswidrigen Auf- enthalts und Widerhandlung gegen das EpG und PBG», begangen am 31. Dezember 2020 in Bern bzw. am 12. Dezember 2020 im Kanton Freiburg

- 9 -

(act. 1.3). Damit hat der Kanton Bern weder das zu jenem Zeitpunkt – ge- mäss Strafregisterauszug wegen Diebstahls – im Kanton Freiburg seit – ge- mäss Strafregisterauszug – 8. Januar 2021 mit dem Zeichen PBA F 20 10880 hängige Verfahren gegen A. übernommen, noch Informationen zu den Vorwürfen die das Verfahren F 20 10880 betrafen, gehabt. Des Weiteren hält der erste Grundsatz der Gerichtsstandsempfehlungen fest, dass die Klä- rung des Gerichtsstandes transparent, rasch und fair zu erfolgen hat. Dies umfasst auch, dass die Kantone auf Anfrage offen Auskunft geben und so- lange sie ein Verfahren, welches ihre gesetzliche Zuständigkeit begründet, nicht abgeschlossen haben, Gerichtsstandsanfragen in Beachtung der pro- zessualen Bestimmungen behandeln bzw. anerkennen oder einvernehmlich einen anderen

Gerichtsstand vereinbaren. Somit sprechen im vorliegenden Fall auch die Gerichtsstandsempfehlungen für die Zuständigkeit des Kantons Freiburg.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Antrag des Gesuchstellers gutzuheissen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Freiburg für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die den Beschuldigten zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.